

In besonders gefährdeten Städten und Gemeinden sowie in den Stadtbezirken der Bezirksstädte können die Vorsitzenden der übergeordneten Räte die Bildung von Katastrophenkommissionen anweisen.

(2) Mitglieder der Katastrophenkommissionen sind Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des jeweiligen Territoriums. Sie werden unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis von den Vorsitzenden der örtlichen Räte als Mitglied der Katastrophenkommission berufen.

(3) Die Tätigkeit der Katastrophenkommissionen schränkt die Eigenverantwortung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften in ihren Verantwortungsbereichen nicht ein.

(4) Zur Lösung spezifischer Aufgaben des Katastrophenschutzes haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte das Recht, Expertengruppen einzusetzen.

#### § 8

(1) Die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen in Grenzgebieten, Sperrgebieten für die Landesverteidigung sowie im Bereich von Objekten der bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kommandeure bzw. Leiter der bewaffneten Organe bzw. der Zivilverteidigung.

(2) In Schutzgebieten und im Bereich des Bergbaus sind Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen nur nach Absprache mit den dafür zuständigen Organen durchzuführen.

#### § 9

(1) Die Deutsche Volkspolizei, das Organ Feuerwehr des Ministeriums des Innern, die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und die betrieblichen Feuerwehren lösen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) bzw. des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 62 S. 575). Der Einsatz der Kräfte und Mittel erfolgt nach den dafür geltenden Weisungen des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Erforderliche Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke über die Chefs der zuständigen Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee anzufordern. Hat die Zentrale Katastrophenkommission ihre Tätigkeit ausgetrieben, gilt § 5 Abs. 7. Diese Kräfte und Mittel werden entsprechend den dazu erlassenen militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung eingesetzt.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sowie Chefs, Kommandeure und Leiter der dem Katastrophenort am nächsten liegenden Dienststellen der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der DDR ersucht werden, unverzüglich Kräfte und technische Mittel einzusetzen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die zuständigen Chefs der Wehrbezirkskommandos darüber in Kenntnis zu setzen. Der Einsatz weiterer Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee oder der Grenztruppen der DDR erfolgt entsprechend den Festlegungen des Abs. 2.

#### § 10

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden und aktiv an der Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden des zuständigen Rates unverzüglich mitzuteilen.

#### § 11

(1) Werk tätige, die zur Teilnahme an der Bekämpfung von Katastrophen verpflichtet werden, sind gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freigestellt. Für die Dauer der Einsatzzeit wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

(2) Werk tätigen, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, infolge einer Katastrophe jedoch nicht die vereinbarte Arbeitsaufgabe erfüllen können, ist in Abweichung von den Festlegungen der §§ 84 bis 88 des Arbeitsgesetzbuches eine andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb am selben oder einem anderen Ort zu übertragen. Für die Entlohnung gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 90 des Arbeitsgesetzbuches.

(3) Für Werk tätige, die infolge einer Katastrophe wegen Verkehrsstörungen ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten, gelten

- die Bestimmungen des Abs. 1, wenn sie sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Staatsorganen zur Verfügung gestellt haben und zur Bekämpfung der Katastrophe eingesetzt wurden,
- die Bestimmungen des § 115 des Arbeitsgesetzbuches, wenn die unter Buchst. a genannten Bedingungen nicht vorliegen.

(4) Beim Einsatz zur Bekämpfung von Katastrophen wird Versicherungsschutz gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

#### § 12

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen haben Kosten, die durch die Katastrophenbekämpfung entstehen, grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Ein Antrag auf finanziellen Ausgleich der für die Katastrophenbekämpfung entstandenen Kosten kann

- durch volkseigene Betriebe und Einrichtungen beim jeweils übergeordneten Organ,
- durch Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Betriebe anderer Eigentumsformen beim zuständiger Rat des Kreises

gestellt werden. Der Antrag ist nur zu stellen, wenn nachweisbar die entstandenen Kosten nicht durch erhöhte eigene Anstrengungen zur Kostensenkung bzw. zum sparsamen Wirtschaften abgedeckt werden können. Über die Zahlung des finanziellen Ausgleiches entscheiden die Leiter der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe sowie die Räte der Bezirke und Kreise für ihren Verantwortungsbereich.

(3) Soweit der Ausgleich nicht durch die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und örtlichen Räte abgedeckt werden kann, sind durch die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke dem Ministerrat Vorschläge zur Entscheidung über die Finanzierung dieses Ausgleiches zu unterbreiten.

#### § 13

(1) Gegen Entscheidungen, ausgenommen die gemäß § 12, und gegen Auflagen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes kann Beschwerde eingelegt werden.

I. Z. Z. gelten: Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 101 S. 679), Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).